

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Tarifentscheide

des

Zolldepartements im Monat Oktober 1886.

Tarif-
nummer.

8. Hirschhornspäne.
11. Kautschukplatten für künstliche Gaumen und Zahnfleisch;
künstliche Zähne.
16. Baryt, salpetersaurer.
36. Ultramarin (Waschblau), ohne Unterschied der Verpackung.
60. Moostorf-Schalen und Moostorf-Wärmeschutzdecken.
64. Waschbretter, mit Zinkblech belegt.
66. Operationsstühle aus Eisen, mit oder ohne Holztheile:
gepolstert.
- 72 a. Korbflechterwaaren, mit Bronze- oder Silberfirniß ange-
strichen.
91. Gütertarifbücher für Eisenbahnen.
95. Magnete, theilweise bemalt, theilweise blank.
105. Porzellan-Spuhlen.
127. Operationsstühle aus Gußeisen, mit oder ohne Holzbestand-
theile: ungepolstert.

Tarif-
nummer.

130. Patentachsen in Verbindung mit Messingkapseln, etc.
130. Krauthöbel.
138. Kratzbürsten aus Messingdraht.
286. Decken, baumwollene, façonnirte, gebleichte oder farbige, auch solche mit farbigen oder gebleichten Randstreifen: ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit.
289. In den Tarifierläuterungen sind „Decken, baumwollene abgepaßte, vom Stück geschnitten, mit oder ohne Näh- oder Posamentirarbeit“ und „Decken, façonnirt, gebleicht oder farbig, auch rohe, mit farbigen oder gebleichten Randstreifen“, zu streichen.
299. Sog. Superator-Asbestfilz.
358. 359. Korbflechterwaaren, mit Polster ausgeschlagene (capitonirte), je nach dem Stoffe (Baumwolle, Wolle oder Seide).
360. Als Häute und Felle, zugerichtete, zu Fr. 8 per q., sind bis auf Weiteres auch zusammengenähte, jedoch nicht abgepaßte, sog. Tafeln oder Säcke für Mantelfutter zuzulassen. Als Pelzwerk nach Nr. 360 zu Fr. 100 per q. sind verzollbar: fertige Pelzwaaren aller Art, z. B. Mäntel, Kragen, Muffe, Manchetten, Mützen, Stiefel, Decken, Schafpelze, Rehfelle u. dgl. mit Futter oder angenähter Garnitur; ferner abgepaßte, zugeschnittene Felle, z. B. Muffblätter, Boablätter, Manchettenblätter, Besatzstreifen, mit oder ohne Futter, aus Gewebe, ferner Kleidungsstücke mit Pelzbesatz.
412. Gold-Glimmer (mica doré).

Sterbefälle infolge von Infektions-Krankheiten

in den

größern Städten der Schweiz

gemeldet vom

31. Oktober bis 6. November 1886.

Diphtheritis und Croup: Basel 2; Bern 1.

Keuchhusten: St. Gallen 1; Biel 1; Locle 1.

Typhus: Zürich mit Ausgemeinden 1; Genf mit Plainpalais und Eaux-Vives 1.

Infectiöse Kindbettkrankheiten: Basel 1.

Bern, den 12. November 1886.

Eidg. statistisches Bureau.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrathes vom 17. November 1882, wonach unter Umständen auch Beamte und Bedienstete der eidgenössischen Verwaltungszweige, welche bei einer **andern** Lebensversicherung als beim Versicherungsverein der eidg. Beamten und Bediensteten versichert sind, bis zum Betrage von höchstens 5000 Franken Versicherungssumme, an der dem genannten Vereine zur Prämienreduktion jährlich bewilligten Bundesubvention Antheil haben sollen, und unter Hinweisung auf unsere bezügliche Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883 (Bundesblatt Nr. 51 vom 20. Oktober 1883, Seite 602/603) werden die betreffenden Beamten und Angestellten hiemit aufgefordert, zur Geltendmachung ihrer Ansprüche für das Jahr 1886 die betreffenden Prämienquittungen für das ganze laufende Jahr mit Begleitschreiben bis längstens den **10. Dezember nächsthin** an das Centralkomitee des obgenannten Vereins (zur Zeit in Basel) einzusenden. Spätere Einsendungen könnten für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Um zeitraubende Reklamationen zu verhüten, ist es dringend nöthig, sämtliche Prämienquittungen für die in Frage kommenden Versicherungen, die auf das Jahr 1886 Bezug haben, vorzulegen, worauf noch speziell aufmerksam gemacht wird.

Versicherungen, die von eidg. Beamten und Angestellten mit **andern** Gesellschaften abgeschlossen worden sind, sei es infolge allfälliger Abweisung durch den Versicherungsverein selbst, sei es überhaupt vor erfolgtem Eintritt in den eidgenössischen Dienst — also auch seit 1. Januar 1876 — sollen hiebei ebenfalls Berücksichtigung finden, worauf hier noch besonders aufmerksam gemacht wird mit dem Beifügen, daß für neue bezügliche Anmeldungen außer den Prämienquittungen auch die Policen eingesandt werden müssen. Das Datum des Eintritts in den eidg. Dienst ist im Begleitschreiben anzugeben.

Das Nämliche gilt auch wieder von solchen eidgenössischen Beamten und Angestellten, welche Mitglieder des Versicherungsvereins, jedoch nicht bis zum Maximalbetrage von 5000 Franken, daneben aber noch bei einer andern Lebensversicherungsgesellschaft betheiligt sind. Immerhin kann es sich in diesem Falle nur um die Differenz der Prämie bis zum Höchstbetrage von Fr. 5000 Totalversicherung handeln, da der Versicherungsverein statutengemäß keine höhern Versicherungen auf eigenes Risiko als bis 5000 Franken aufnimmt.

Im Begleitschreiben muß die Adresse (Name und Vorname), sowie die derzeitige amtliche Stellung, genau angegeben werden.

Das Centalkomite des Versicherungsvereins wird, wie bisher, bei Rücksendung der Belege die Auszahlung der Prämienantheile an der Bundessubvention besorgen und auf Anfrage hin direkt jede wünschbare Auskunft ertheilen.

Bern, den 1. November 1886.

Schweiz. Departement des Innern.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 27. Oktober stellte die **Drahtseilbahngesellschaft in Lugano** bei dem Bundesrathe das Gesuch um Bewilligung ihrer am 8. November zu eröffnenden Bahn nebst zugehörigem Betriebsmaterial im I. Range für einen Betrag von Fr. 75,000 zur Versicherung eines Anlehens im gleichen Betrag.

Gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiemit bekannt gemacht, unter Ansetzung einer mit dem **25. November 1886** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die Verpfändung dem Bundesrathe einzureichen sind.

Soweit die Gesellschaft nicht Eigenthümerin des für die Bahnanlage in Anspruch genommenen Terrains ist, wird die Verpfändung bloß das Recht auf Benutzung des fremden Grund und Bodens zur Bahnanlage umfassen.

Bern, den 5. November 1886.

Im Namen des Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Laut Mittheilung des schweizerischen Konsulats in Valparaiso sind in den verschiedenen Kolonien der Republik Chile folgende Schweizer gestorben.

Tag der Ankunft.	Namen.	Alter (Jahr).	Kolonie.
1883. Sept. 27 } 1884. Januar 1 }	Wening, Georg ¹⁾ . . .	33	Victoria.
	Biolley, Maria . . .	33	"
	— Sofia . . .	6	"
	— Albert . . .	2 ¹ / ₂	"
1884. Februar 11	Blatter, Eduard . . .	11	Traiguen.
	— Jakob . . .	5	"
" " 24	Bœni, Juana . . .	26	Victoria.
	— Eduard . . .	³ / ₄	"
" Januar 28	Chaperon, Juan . . .	27	Ercilla.
" Februar 11	Diener, Elisa . . .	1	Traiguen.
" Januar 28	Frey, Barbara . . .	42	Ercilla.
" " 1	Fröhlich, Enrique . . .	49	Victoria.
" " 14	Felber, Catalina . . .	³ / ₄	"
" " 1	Geiser, Mariana . . .	41	"
" " 1	— Maria . . .	15	"
" " 1	Horlacher, Albert . . .	1 ¹ / ₂	"
" " 1	Hafner, Susanna . . .	2 ¹ / ₂	"
" " 1	— Juan . . .	1	"
" " 1	— Ulrich . . .	³ / ₄	"
" " 1	Hofer, Adolf . . .	1	"
	Frebant . . .	28	"
" " 28	Hauser, Friedrich . . .	6	Traiguen.
" Februar 11	Huber, Louisa . . .	29	"
	— Emilia . . .	¹ / ₂	"
" März 10	Kaufmann . . .	53	Quechereguas.
" Februar 11	Jordan, Pedro . . .	62	Traiguen.
	— Juana . . .	63	"
" Januar 1	Jæggi, Elise . . .	46	Victoria.
1883. Dezemb. 1	Keller, Maria . . .	5	Quechereguas.
1884. Januar 1	Letzkus, Catarina . . .	37	"
1883. Dezemb. 1	Loosli, Lisette . . .	4	"
1884. Januar 1	Meier, Gottlieb . . .	28	Victoria.

¹⁾ Verbrannt.

Tag der Ankunft.	Namen.	Alter (Jahr).	Kolonie.
1884.	Meier, Gottlieb	7	Victoria.
	— Maria	1	"
	— Gottlieb	24	"
	Januar 28 Martin, Enrique ²⁾	37	Ercilla.
	" August 27 Nollenberg, Paul ³⁾	28	"
	" Januar 1 Ruf, Madeleine	46	Victoria.
	Strickler, Heinrich	2	"
	Strauß, Emilie	5	"
	— Nicolas	2 ¹ / ₂	"
	— Jules	1 ¹ / ₂	"
	Streuli, Carl	2 ¹ / ₂	"
	— Paul	1 ¹ / ₂	"
	" " 28 Schneider, Melchor	52	Ercilla.
	" " 28 — Martins	30	"
— Alois	4	"	
" " 1 Sieber, Juana ³⁾	1	"	
" " 1 Zanetta, Luis	3 ³ / ₄	Victoria.	
" " 14 Zollinger, Emma	1	"	
" " 14 Wilde, Anna	9	"	
— Emma	4	"	
— Sofia	2 ¹ / ₂	"	
— Hermann	1 ¹ / ₄	"	
" Dezemb. 1 Zbinden, Marguerita	33	Ercilla.	
" 1 Vallette, Victor	52	"	
1885. Februar 22 Schneider, Elisabeth	32	Licura.	
" März 23 Hitz, Felipa	36	Quilleur.	
Schopperle, Cata ⁴⁾	26		
Meier, Heinrich	35	Quechereguas.	
Leibundgut, Frau	20	Victoria.	
Müller, Melanie	14	"	
Oberli, Christian	48	"	
Thormann, Barbara	34	"	
— Juan	11 ¹ / ₂	"	
1886. April 4 Jaccard, Elise ⁵⁾	33	"	

²⁾ Ermordet. ³⁾ Deutsche. ⁴⁾ In Concepcion. ⁵⁾ An Bord des Steamers gestorben.

Bern, den 5. November 1886.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Von Seite des schweiz. Handelsstandes wird häufig Beschwerde darüber geführt, daß Waarensendungen aus dem Auslande außer den Zollgebühren sich noch mit weitem Gebühren, unter der Angabe „für Zollbehandlung“ u. s. w., belastet finden.

In Wiederholung früherer Bekanntmachungen wird hiemit neuerdings aufmerksam gemacht, daß solche Gebühren weder vom schweiz. Zollpersonal, noch für Rechnung der Zollverwaltung bezogen, sondern daß seitens der letztern einzig und allein die tarifmäßigen Zollgebühren erhoben werden. Reklamationen wegen Bezuges von Nebengebühren sind daher nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Stelle (Speditor oder Güterexpedition an der Grenze, welche die Zollabfertigung vermittelt), zu richten.

Zugleich wird aufmerksam gemacht, daß die Deklaranten (resp. die Speditoren oder Güterexpeditionen), welche den Zollstätten Kollektiv-Deklarationen abgeben, die Waarensendungen an verschiedene Adressaten umfassen, dafür entsprechende Kollektiv-Zollquittungen empfangen. Diese bleiben in Händen der Deklaranten, wogegen die Einfuhrfrachtbriefe mit einem zollamtlichen Stempel abgestempelt werden, aus welchem der Name der Zollstätte und der Betrag des erhobenen Zolles ersichtlich ist.

Derjenige Waarenempfänger, welcher eine Zollquittung zugestellt zu erhalten wünscht, hat zu diesem Ende dafür zu sorgen, daß für ihn bestimmte Waarensendungen durch den Deklaranten jeweilen mit einer besondern Deklaration zur Verzollung angemeldet werden, in welchem Falle auch eine besondere Zollquittung ausgefertigt wird.

Bern, den 1. November 1886.

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Departement hat, auf erfolgte Anmeldung hin, gemäß den Bestimmungen des bezüglichen Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni 1884 und der Reglemente hiezu vom 16. März und 16. Juni 1885 folgende Aspiranten als wählbar für eine höhere kantonale Forststelle im eidg. Forstgebiet erklärt:

- 1) Hrn. H ü n e r w a d e l, Richard, von Lenzburg (Aargau).
- 2) „ T o e d t l i, Wilhelm, von St. Gallen.

Bern, den 29. Oktober 1886.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement:
Abtheilung: Forstwesen.

Bekanntmachung.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachtheile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von Seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei.

Andererseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrath für die Ertheilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Reproduzirt im November 1886.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.11.1886
Date	
Data	
Seite	589-596
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 287

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.